

Satzung zur Umlage der Unterhaltungsver- bandsbeiträge für die Gewässerun- terhaltung

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) i. v. m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“.

(2) Die Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes WVG, 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Die Umlagen werden gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entstehen auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Stadtgebiet gehörenden Grundstückes ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann. Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Stadt Wolmirstedt, so ergeht jeweils ein Bescheid je Gemarkung.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017:

- für den Flächenbeitrag:
8,16 Euro/Hektar
(inkl. Verwaltungskosten),
- für den Erschwernisbeitrag:
8,92 Euro/Hektar

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA werden Umlagen, die in der Summe einen Betrag von 2,50 Euro unterschreiten nicht erhoben.

§ 8 Verwaltungskosten

(1) Die Stadt erhebt Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um.

(2) Die Verwaltungskosten betragen 1,56 Euro/Hektar und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten.

(3) Stadteigene Flächen sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht. Somit reduziert sich die für die Kalkulation zu Grunde zu legende Fläche um die Fläche der Grundstücke, welche sich im Eigentum der Stadt Wolmirstedt befinden.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Umlage und die Verwaltungskosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig.

(2) Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Stellen (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldedaten sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt (Unterhaltungsumlagebeitragssatzung) vom 24.09.2015 sowie die 1. Änderung (vom 15.09.2016) und die 2. Änderung zur Unterhaltungsumlagebeitragssatzung (Stadtratsbeschluss vom 22.06.2017) außer Kraft.

Stadt Wolmirstedt, 08.12.2017

-Siegel-

M. Stichnoth
Bürgermeister